

Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden

(Teterower Hundeverordnung)

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 176), verordnet der Bürgermeister der Stadt Teterow als örtliche Ordnungsbehörde mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Güstrow (Schreiben vom 19. Mai 2011, Az. 3212/HundeVO):

§ 1 Halten von Hunden

- (1) Hunde dürfen nur so gehalten werden, dass von Ihnen keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht.
- (2) Wer Hunde hält, die durch Einzelfallentscheidung als gefährlich eingestuft worden sind, ist verpflichtet, dies unverzüglich bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 2 Anleinplicht und Mitnahmeverbote

- (1) Hunde sind in folgenden Bereichen an einer höchstens zwei Meter langen, biss- und reißfesten Leine zu führen:
 1. Stadtpark (begrenzt durch Poggestraße, Langhäger Chaussee, Am Stubbenbruch, Kleingartenanlage Bornmühlenweg/Parkplatz Bornmühlenweg; Kartenauszug siehe Anlage 1)
 2. Schulkamp (begrenzt durch Poggestraße, Pastor-Fiedler-Weg, Stadtmühle, Am Wall, Am Fliederkamp und Goethestraße; Kartenauszug siehe Anlage 1)
 3. Burgwallweg zwischen Parkplatz „Langes Bruch“ und Anlegestelle Fähre (NSG „Binsenbrink im Teterower See“; Kartenauszug siehe Anlage 1)
 4. Sauerwerder einschließlich Weg „Zum Sauerwerder“ (NSG „Binsenbrink im Teterower See“, Kartenauszug siehe Anlage 1)
 5. Friedhöfe

Darüber hinausgehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Anleinplicht besteht auch unmittelbar vor Zugängen zu öffentlichen Schulen, Kindertagesstätten und Sportplätzen.
- (3) In der Zeit vom 01. Juni bis einschließlich 15. September gilt die Anleinplicht auf dem Weg „An der Badeanstalt“ zwischen Abzweig Wendendamm und Burgwallweg (Kartenauszug siehe Anlage 1). Darüber hinausgehende Vorschriften bleiben unberührt.

- (4) Hunde dürfen nicht mitgenommen werden auf öffentlich zugängliche Kinderspielflächen, auf gekennzeichnete Liegewiesen, in Badeanstalten, Naturbäder eines Badegewässers (Begriffsbestimmung siehe Anlage 2) sowie auf gekennzeichnete Badestellen eines Badegewässers (Begriffsbestimmung siehe Anlage 2). Es ist zudem untersagt, Hunde dorthin laufen zu lassen.

§ 3 Verunreinigung durch Hunde

- (1) Wer einen Hund führt hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen oder auf Friedhöfen verrichtet. Wird trotzdem Hundekot abgelegt, ist dieser unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Zur Beseitigung von Hundekot haben Hundeführer außerhalb des befriedeten Besitzes ein zur Aufnahme des Hundekots geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Bediensteten vorzuweisen. Hierzu kann der Hundeführer angehalten und kontrolliert werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, für Such- und Rettungshunde im bestimmungsgemäßen Einsatz sowie für geprüfte Schutzhunde im Einsatz bei Wach- oder Ordnungsdiensten, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (2) Die Anleinplicht gilt nicht für Jagdhunde, soweit dies im Rahmen einer waidgerechten Jagdausübung erforderlich ist.
- (3) Für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde gilt § 2 Abs. 4 nicht. Für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden, gilt § 3 Abs. 1 nicht.
- (4) Weitere Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 1 Abs. 1 einen Hund hält
 2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund nicht anzeigt
 3. entgegen § 2 Abs. 1 bis 3 einen Hund nicht oder nicht wie gefordert an der Leine führt
 4. entgegen § 2 Abs. 4 einen Hund an einen der genannten Orte mitnimmt oder dorthin laufen lässt
 5. entgegen § 3 Abs. 1 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt
 6. entgegen § 3 Abs. 2 kein geeignetes Behältnis zur Beseitigung von Hundekot mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einem Verwarngeld bis zu fünfunddreißig Euro geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Teterower Zeitung“ in Kraft. Sie tritt fünfzehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Teterow, den 25. Mai 2011

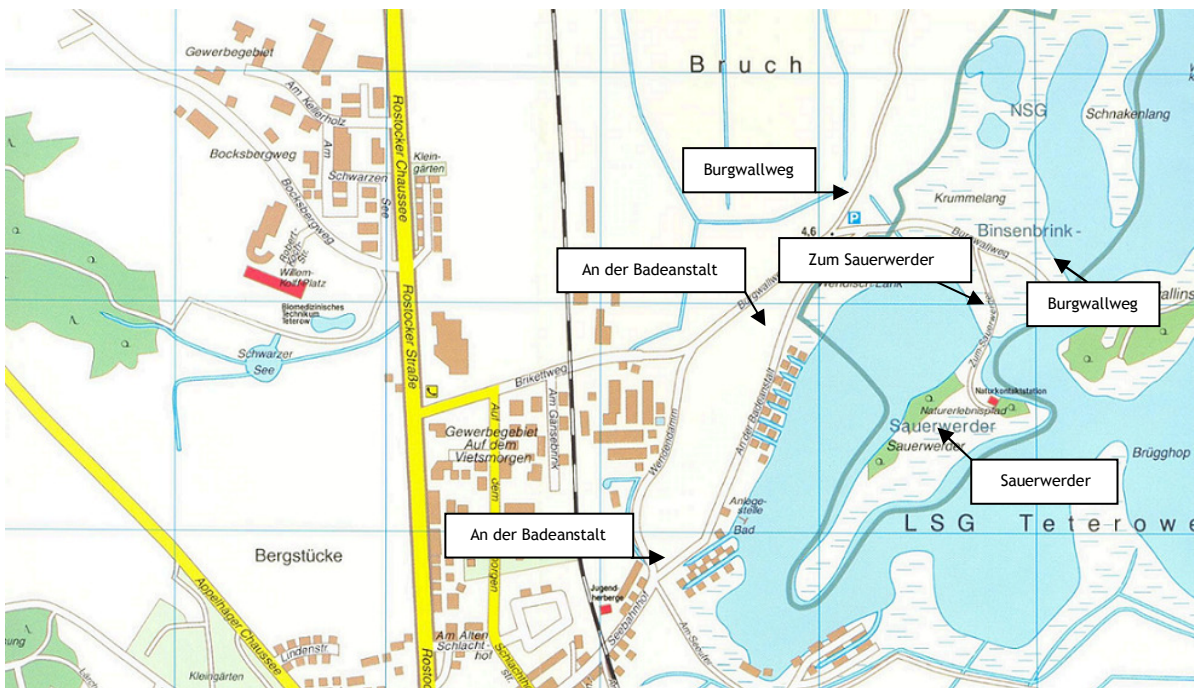
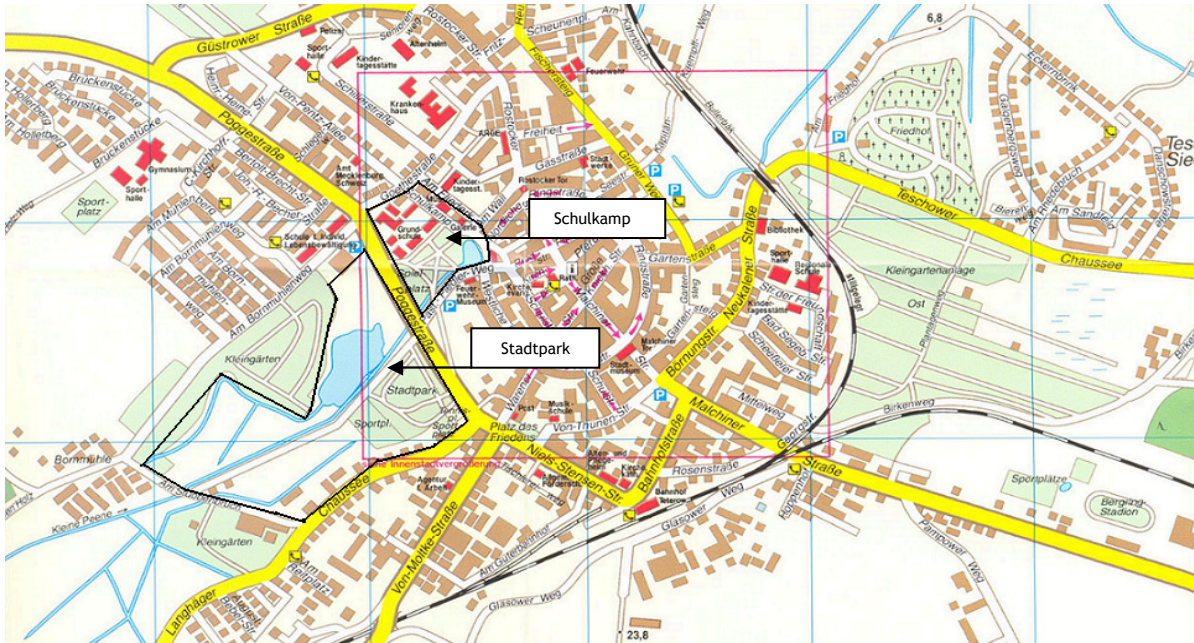
Dr. Reinhard Dettmann
Bürgermeister

Anlage 1

zur Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden

- Teterower Hundeverordnung -

Kartenauszug zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie § 2 Abs. 3



Anlage 2

zur Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden

- Teterower Hundeverordnung -

Begriffsbestimmung zu § 2 Abs. 4:

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers und einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Anlagen, z.B. Umkleidekabinen, Sprunganlage, Wasserrutsche versehen. Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers, deren Nutzung gestattet ist, in der üblicherweise Personen baden und Anlagen am und im Wasser nicht vorhanden sind. Badegewässer sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/77 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung“ und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird. Badegewässer sind z.B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer. ^{*)}

^{*)} Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder e.V. Essen